

R a h m e n a b k o m m e n

für die

A.

**Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
(EVH EKD 2015)**

B.

**Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
Premium/EKD
(AVB-EVH Premium/EKD/2015)**

zwischen

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
- im Folgenden EKD genannt -

und

ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1
40477 Düsseldorf
- im Folgenden Versicherer genannt -

vermittelt und verwaltet durch

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
32754 Detmold
- im Folgenden Ecclesia genannt -

Allgemeine Bestimmungen zu A. und B.

Die EKD schließt diese Rahmenabkommen zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen und ergänzend dazu Premium-Deckungen zu den folgenden Bedingungen anzumelden:

1. Der Versicherer erklärt sich bereit, alle Anträge anzunehmen und Versicherungsschutz zu gewähren.

In begründeten Einzelfällen kann der Versicherer die Annahme eines Antrages ablehnen. Vor Ablehnung eines Antrages unterrichtet er die EKD.

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Versicherungsschutz bei der Ecclesia, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn bzw. bei einer Rückwärtsversicherung zum vereinbarten Versicherungsbeginn.

Anträge von Versicherungsnehmern, die nach Maßgabe dieses Abkommens versichert waren und deren Versicherungsvertrag gekündigt oder erloschen ist, bedürfen jedoch zuvor der Annahme durch den Versicherer.

2. Bei Kündigung eines Versicherungsvertrages aus Anlass eines Schadenfalles unterrichtet der Versicherer die EKD, damit gemeinsam Möglichkeiten einer Vertragssanierung geprüft werden können.

A. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH EKD 2015)

Auf Antrag gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer/seinen Gliederungen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittschäden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer infolge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherten schuldhaft begangenen Verstoßes erlitten hat (Eigenschäden).

§ 1

Versicherte Personen

1. Versicherte Personen im Rahmen der vereinbarten Grunddeckungssumme sind alle verfassungsgemäß berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamteten, Arbeitnehmer/-innen, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen,
 - a) die beim Versicherungsnehmer und seinen Gliederungen tätig sind;
 - b) die bei den Diakonischen Werken von versicherten Landeskirchen auf Landesebene tätig sind, auch soweit die Diakonischen Werke rechtlich selbstständig sind.

Mitversichert sind sämtliche Personen, soweit sie in den unter Ziffer 1 a) oder b) genannten Bereichen eingegliedert und dort weisungsabhängig für diese tätig sind; dies gilt ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses. Mitversichert sind u. a. Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig sind oder für ihn Arbeitsleistungen aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere des 2. und 3. Buches (SGB II bzw. SGB III), erbringen; das Gleiche gilt für gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen aufgrund der in Artikel 293 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) genannten Arbeitsleistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB), der Strafprozessordnung (StPO), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG).

Der Versicherungsnehmer und seine bezeichneten Gliederungen sowie die Diakonischen Werke von versicherten Landeskirchen sind hinsichtlich solcher Ansprüche mitversichert, die gegen sie durch Dritte oder durch andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

2. Versicherte Personen im Rahmen der Höherdeckung sind alle Mitglieder der Organe sowie leitend Mitarbeitende des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Gliederungen und mitversicherten Diakonischen Werke. Die jeweilig Stellvertretenden der versicherten Organmitglieder bzw. der leitend Mitarbeitenden sind ebenfalls mitversichert, soweit der Versicherungsfall in Ausübung der Stellvertreterfunktion erfolgte.

Soweit versicherte Personen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handeln, stehen sie in Ansehung dieser Bedingungen den Mitgliedern der Organe gleich.

3. Leitend Mitarbeitende sind insbesondere die Inhaber folgender Funktionen ohne Organstatus:
 - a) Führungskräfte mit Personal- und/oder Finanzverantwortung oder kirchenaufsichtlichen Funktionen wie z. B. kaufmännische Leitungen und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer/-innen, Kaufmännische Direktoren/-innen, Verwaltungsdirektoren/-innen, Verwaltungsleitende, Leitende von Rentämtern, Leitende von Landeskirchen- bzw. Kreiskirchenämtern etc.);
 - b) Heimleitende/Werkstattleitende/Schulleitende/Leitende von Kindertageseinrichtungen/Einrichtungsleitungen;
 - c) Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung, der Finanz- und Haushaltsabteilungen, des Rechnungsprüfungsamtes;
 - d) Leitende des Controllings;
 - e) Leitende des Datenschutzes;
 - f) Leitende des Personalwesens;
 - g) Wirtschaftsleitende;
 - h) Einkaufsleitende;
 - i) Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen;
 - j) Leitende der Zentralabteilungen;
 - k) Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes;
 - l) Leitende des Pflegedienstes;
 - m) sämtliche Führungskräfte mit Personal- und/oder Finanzverantwortung unterhalb der Leitung einer Einrichtung, sofern die jeweilige Funktionsbezeichnung im Versicherungsschein ausdrücklich aufgeführt wird. Gleiches gilt für alle

sonstigen ausdrücklich im Versicherungsschein namentlich benannten Personen, soweit diese eine Leitungsverantwortung innehaben, die den in den lit. a) bis l) genannten Funktionen entspricht.

- n) Als leitend Mitarbeitende gelten, soweit noch nicht durch die vorstehenden Bestimmungen erfasst, überdies alle Mitarbeitenden, denen eine Prokura nach den §§ 48 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften erteilt worden ist.

§ 2 Versicherte Tätigkeit

1. Versichert ist die durch die versicherten Personen ausgeübte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer/die versicherten Gliederungen.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen versicherte Personen gemäß § 1 aus deren aus dem kirchlichen Amt sich ergebenden Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen oder sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen mit Ausnahme von Banken, Sparkassen, Versicherungen und Versorgungswerken. Bei letzteren besteht Versicherungsschutz jedoch insoweit, wie die versicherte Person anderweitigen Versicherungsschutz nicht erlangen kann; § 6 Ziffer 4 gilt insoweit entsprechend.

Nicht versichert ist hierbei die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in.

3. Mitversichert ist die Tätigkeit gemäß den §§ 304 ff. Insolvenzordnung.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen der Versicherungsnehmer oder ihrer Gliederungen verursacht sind; wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime).

Unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz:

Ferien-, Erholungs-, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe.

§ 3 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).

2. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für den Fall, dass

a) der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung

b) eine versicherte Person

wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird (Drittschäden).

c) Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich im Falle der Ziffer 2.1 nach der versicherten Person, für deren Verhalten der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung haftpflichtig gemacht werden.

3. Nimmt der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung bei einem Eigenschaden einen oder mehrere versicherte Personen in Anspruch, so erlischt hinsichtlich des in Rede stehenden Schadens im Umfang der Inanspruchnahme - auch rückwirkend - der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1. Stattdessen gewährt der Versicherer Versicherungsschutz wie bei einem Drittschaden (Ziffer 2).

4. Bei Eigenschäden leistet der Versicherer Ersatz für den dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Gliederung entstandenen Schaden abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

5. Der Versicherungsschutz für Drittschäden umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Streit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer/einer versicherten Gliederung oder einer versicherten Person und dem Anspruchstellenden oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Streit im Namen des Inanspruchgenommenen auf seine Kosten.

Besteht eine Freistellungsverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber versicherten Personen für den Fall, dass diese von Dritten in dem in Ziffer 2 b) beschriebenen Umfang haftpflichtig gemacht werden, so geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang von der versicherten Person auf den Versicherungsnehmer über, in dem dieser seine Freistellungsverpflichtung erfüllt. Voraussetzung für den Übergang des Versicherungsschutzes ist, dass die Freistellungsverpflichtung nach Art und Umfang rechtlich zulässig ist.

Der Versicherungsschutz für Drittschäden umfasst, soweit versicherte Personen gem. § 1 Ziffer 2. betroffen sind, auch die Kosten zur Minderung von Reputationschäden dieser Personen wegen Pflichtverletzungen, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben können, sofern dies dem Versicherer in Textform angezeigt wird und diese Kosten vom Versicherungsnehmer nicht übernommen werden. Gedeckt ist insoweit das Honorar für ei-

nen externen Public Relations Berater, den die versicherten Personen mit dem vorherigen Einverständnis des Versicherers beauftragen, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person zu mindern, welcher aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachweislich droht oder nachweislich entstanden ist. Unter diesen Voraussetzungen gleichfalls versichert sind weitere Reputationskosten wie z.B. die Schaltung von Anzeigen, Interviewkosten oder die Kosten einer Gegendarstellung. Diese Kosten sind insgesamt mit einem Sublimit von 100.000 € begrenzt, das auf die vereinbarte Exzedentendeckungssumme angerechnet wird.

6. Sofern versicherte Personen in Anspruch genommen werden, stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag den versicherten Personen zu. § 44 Abs. 2 sowie § 47 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) finden keine Anwendung.
7. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung oder eine versicherte Person wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.
8. Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.
9. Der Versicherer gewährt im Eigen- wie im Drittschadenbereich auch Deckung für Entschädigungs- und für Schadenersatzansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und vergleichbaren Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung, und zwar unabhängig davon, ob der Anspruch von einer versicherten Person oder einem Dritten (z. B. einem Bewerber/einer Bewerberin) erhoben wird.

§ 4 Definitionen

1. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen bzw. Verlust von Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Keine Herleitung und damit ein Vermögensschaden liegt vor, wenn die behauptete oder tatsächliche schuldhaftige Pflichtverletzung eines Mitgliedes eines Organs oder eines leitend Mitarbeitenden nicht für den Personen- oder Sachschaden selbst, sondern ausschließlich für einen weiteren Vermögensschaden ursächlich war. Entsprechendes gilt, wenn der Personen- oder Sachschaden bei einem Dritten eintritt und dem Versicherungsnehmer dadurch ein anderer Vermögensschaden als der Schadenersatz für diese Drittschäden entsteht. In diesen Fällen gewährt der Versicherer den vorgenannten versicherten Personen Versicherungsschutz nach § 3 Ziffer 2 b) bzw. § 3 Ziffer 3.

2. Eine Pflichtverletzung kann auch in einem Unterlassen bestehen.
3. Der Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages gilt als eingetreten mit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung.

§ 5 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht für alle Pflichtverletzungen, die während der Laufzeit des Vertrages begangen worden sind. Zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer kann gegen eine zusätzliche Prämie eine Rückwärtsversicherung vereinbart werden.

Wird ein Organmitglied oder leitender Mitarbeitender auf Schadenersatz in Anspruch genommen, umfasst der Versicherungsschutz auch Schadenfälle aufgrund von Pflichtverletzungen vor Vertragsbeginn. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der aktuellen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

2. Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen vor Vertragsbeginn entfällt, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bei Abschluss des Vertrages Kenntnis von der Pflichtverletzung hatte. Als bekannte Pflichtverletzung ist ein Vorkommnis dann anzusehen, wenn es vom Versicherungsnehmer oder von einer versicherten Person als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber - wenn auch nur bedingt - als fehlerhaft bezeichnet worden ist, selbst wenn Haftpflichtansprüche weder erhoben noch angedroht oder befürchtet worden sind.
3. Wird ein Schaden durch ein Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel die Pflichtverletzung als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung hätte spätestens vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
4. Der Versicherungsschutz entfällt für Pflichtverletzungen, die nicht spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Bestand unmittelbar vor dem Abschluss dieses Vertrages bei demselben Versicherer eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, so gilt die vorgenannte Nachhaftungszeit auch für Verstöße, die unter die zeitliche Deckung dieses Vorvertrages fallen, es sei denn, dieser Vertrag sieht eine noch längere Nachhaftungszeit als fünf Jahre oder gar keine Begrenzung der Nachhaftung vor. In diesem Fall bleibt es insoweit bei der Geltung der Bestimmungen des Vorvertrages.

§ 6

Jahresmaximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung, anderweitige Versicherung

1. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der jeweils vereinbarten Grund- bzw. Höherdeckungssumme je kirchliche Gliederung.
2. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt
 - a) gegenüber mehreren verantwortlichen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
 - b) bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen fließenden einheitlichen Schadens,
 - c) bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung.

Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3. Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt
 - a) bei Schäden im Rahmen der Grunddeckungssumme 5.000 € je Schadenfall. Gegen einen individuell kalkulierten Prämienzuschlag ist eine Reduzierung dieses Selbstbehaltes in der Grunddeckung möglich;
 - b) bei Schäden im Rahmen der Höherdeckungssumme 5.000 € je Schadenfall.

Soweit nach den Bestimmungen der Ziffer 2 die Versicherungssumme nur als einmalige Leistung zur Verfügung gestellt wird, kommt auch die Selbstbeteiligung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nur einmalig zum Abzug.

Aufgrund besonderer Vereinbarungen können die Selbstbehalte erhöht werden.

4. Die Versicherung kann auch bei Bestehen einer anderen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung oder Eigenschadenversicherung abgeschlossen werden. Die Leistungspflicht besteht dann nur, wenn bzw. soweit der Schaden durch die andere Versicherung nicht gedeckt (ausgenommen Prämienverzug bei der anderen Versicherung) ist. Verweisen beide Versicherungen jeweils auf die andere, besteht Leistungspflicht nur aus der zeitlich zuerst abgeschlossenen Versicherung, es sei denn, dies führt dazu, dass aus keiner der abgeschlossenen Versicherungen eine Deckung besteht.

§ 7

Örtlicher Geltungsbereich, Entschädigung in ausländischer Währung

1. Der Versicherungsschutz gilt europaweit. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischer Rechtsvorschriften, soweit sie mit der versicherten Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang stehen und deutschen Rechtsgrundlagen entsprechen.
2. Sollte im Wege einer vorgerichtlichen Einigung oder im Wege eines gerichtlichen Vergleichs oder Urteils eine Schadenzahlung in ausländischer Währung festgesetzt worden sein, wird für die in deutscher Währung zu zahlende Entschädigungsleistung des Versicherers der am Tage der Einigung, des Vergleichsabschlusses oder der Urteilsverkündung an der Frankfurter Börse notierte Devisenkurs zugrunde gelegt.

§ 8

Vorsätzliche Schadenverursachung

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen vorsätzlich verursachter Vermögensschäden.
2. Bei Drittschäden - auch solchen gemäß § 3 Ziffer 3 Satz 2 - erstreckt sich dieser Ausschluss nur auf diejenigen Personen, bei denen ein vorsätzliches Handeln durch Gerichtsurteil oder auf ähnlichem Wege rechtskräftig festgestellt wird. Der Ausschluss gilt nicht für Abwehrkosten; der Versicherer wird jedoch die Abwehrkosten nur bis zur rechtskräftigen Feststellung vorstrecken.
3. Bei der Feststellung, ob ein Ausschluss nach Ziffer 1 Anwendung findet, werden der versicherten Person oder den versicherten Personen Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen oder nicht versicherte Mitarbeitende des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Gliederung begangen wurden.
4. Gegen eine zusätzliche Prämie bietet der Versicherer in Ergänzung zu dem Ausschluss nach Ziffer 1. auf Antrag auch Versicherungsschutz für vorsätzlich verursachte Schäden; der Versicherungsschutz richtet sich insoweit allein nach den Besonderen Bedingungen Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Premium/EKD (AVB-EVH Premium/EKD/2015).

§ 9

Wissentliche Pflichtverletzung

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

2. § 8 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Gegen eine zusätzliche Prämie kann der Ausschluss gemäß Ziffer 1. für alle versicherten Personen abbedungen werden.

§ 10 Sonstige Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in den Fällen des § 3 Ziffer 3 Schadenersatzansprüche wegen Rückzahlung oder Rückgabe von Bezügen, Tantiemen oder sonstigen Vorteilen, welche die versicherten Personen aus der versicherten Tätigkeit oder mit Rücksicht auf diese erhalten haben.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Anweisung zum Abschluss, zur Erfüllung oder zur Fortführung des Versicherungsvertrages schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, ausgenommen jedoch Tatbestände, die an den Prämienverzug anknüpfen. Für Pflichtverletzungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung besteht hingegen Versicherungsschutz.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern Mitglieder der Organe oder leitend Mitarbeitende gemäß § 3 Ziffer 3 vom Versicherungsnehmer/einer versicherten Gliederung in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall besteht jedoch - trotz etwaiger Abbedingung des § 9 Ziffer 3 - keine Deckung, soweit eine wissentliche Pflichtverletzung im Sinne des § 9 Ziffer 1 festgestellt wird. § 8 Ziffern 2 und 3 gelten auch insoweit sinngemäß.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden aus Finanzanlagen bei folgenden Anlageformen:
 - Optionsscheine, Derivate, Zinswetten;
 - Differenzkontrakte (CFDs), Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations (CDOs), Mortgage Backed Securities (MBS);
 - ungesicherte Schuldverschreibungen (Junk-Bonds);
 - Schwellenländeranleihen, Unternehmensanleihen, Wandel- oder Hybridanleihen;
 - Cat Bonds;
 - geschlossene Fonds, insbesondere Umweltfonds (Windkraft, Sonnenenergie, Solarkraft, Windenergie), Schiffs- und Flugzeugfonds, Medienfonds, Leasingfonds;

- fremdfinanzierte Finanzanlagen und Wertpapiere.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern Mitglieder der Organe oder leitende Mitarbeitende von einem Dritten oder gemäß § 3 Ziffer 3 vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall besteht jedoch - trotz etwaiger Abbedingung des § 9 Ziffer 3 - keine Deckung, soweit die versicherte Person wissentlich Finanzanlagen in den o. g. Anlageformen getätigt hat und dadurch wissentlich gegen Pflichten verstoßen hat, die diese Anlageformen betreffen. § 8 Ziffern 2 und 3 gelten auch insoweit sinngemäß.

4. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren; bei diesbezüglichen Haftpflichtansprüchen trägt der Versicherer jedoch die Abwehrkosten. Das Gleiche gilt für Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten.
5. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Betreuer, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.), es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
6. § 8 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Schadenanzeige

1. Bei Drittschäden ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem betreuenden Makler oder dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, Anzeige zu erstatten, wenn Ansprüche gegen ihn oder eine versicherte Person erhoben oder angekündigt werden. Entsprechendes gilt für die versicherte Person, dies insbesondere auch bei Schäden gemäß § 3 Ziffer 3; bei diesen Schäden ist auch der Versicherungsnehmer selbst zur Anzeige verpflichtet.

Die Anzeigepflicht gilt auch - sofern dies für einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch Folgen haben kann - bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Erlass eines Strafbefehls, einstweiligen Verfügung etc. bzw. Mahnbescheides.

Gegen Letzteren ist vom Versicherungsnehmer/der versicherten Person fristgemäß Widerspruch zu erheben. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht nach Satz 1 und Satz 2 genügt es, dass mindestens einer der zur Anzeige Verpflichteten das Erforderliche veranlasst hat.

2. Bei Eigenschäden gilt für die Schadenanzeige § 30 VVG mit der Maßgabe, dass eine Anzeige bei dem Versicherer oder dem betreuenden Makler innerhalb von 14 Tagen stets als unverzüglich gilt.

3. Unbeschadet anderer Vorschriften verjähren Ansprüche des Versicherungsnehmers oder versicherter Personen aus diesem Versicherungsvertrag im Falle unterlassener Schadenanzeige in drei Jahren. Die vorgenannte Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 erstmalig entstanden ist.

§ 12

Weitere Behandlung des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl der Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Der Versicherer hat die Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung und Minderung des Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten. Der Aufwendungsersatzanspruch des Versicherungsnehmers besteht darüber hinaus, soweit der Versicherungsnehmer Aufwendungen macht, um einen unmittelbar bevorstehenden Eigenschaden abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern.

2. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
3. Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.
4. Im Fall eines Rechtsstreites über den Anspruch im Sinne des § 3 Ziffer 5 hat der Inanspruchgenommene (Versicherungsnehmer, versicherte Person) vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers das Recht auf die Wahl des Rechtsanwaltes. Der Inanspruchgenommene hat dem Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachtete Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur

Folge haben kann, die Bestellung eines Strafverteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
6. Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
7. Sofern eine versicherte Person in Anspruch genommen wird, gelten für sie die Ziffern 1 - 6 sowie § 11 entsprechend.

§ 13 Zahlung des Versicherers

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Steht fest, was der Versicherer zu leisten hat, sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer ein-sendet. Die einwöchige Frist läuft in diesem Fall vom Eingang der Quittung an.

Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalles soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Anspruchserhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann eine Beglaubigung der Unterschrift des Anspruchserhebenden verlangen.

§ 14 Divergenz im Schaden

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht auf-zukommen.

§ 15 Rechtsverlust

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Ver-

trag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3. Haben der Versicherungsnehmer/eine versicherte Gliederung oder eine in Anspruch genommene versicherte Person ihre Obliegenheiten nach § 12 Ziffer 1 dadurch verletzt, dass sie den Versicherer über erhebliche Umstände arglistig getäuscht oder zu täuschen versucht haben, verlieren sie alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

§ 16 Dauer der Versicherung Kündigung

1. Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.
2. Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform zugehen.

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet wurde, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Aner-

kenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

§ 17

Gesetzliche Bestimmungen/Gerichtstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Soweit es nach dem § 5 Ziffer 2, § 11 sowie § 12 oder nach § 47 VVG auf das Verhalten, das Verschulden, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, sind nur das Verhalten, das Verschulden, die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Repräsentanten des Versicherungsnehmers maßgeblich. Repräsentanten in diesem Sinne sind die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie diejenigen mitversicherten Personen, die vom Versicherungsnehmer mit der Verwaltung der Versicherungsverträge betraut worden sind.

Die Kenntnis, das Kennenmüssen, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet; § 8 Ziffer 3 und § 9 Ziffer 2 bleiben unberührt.

2. Ein Regress des Versicherers gegen versicherte Personen aufgrund von Leistungen, die der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag erbracht hat, findet nicht statt.
3. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen die grammatikalisch maskuline Form verwendet wird, geschieht dies allein aus Gründen der sprachlichen Einfachheit und Klarheit. Die in Rede stehenden Bestimmungen gelten, soweit betroffen, für Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts gleichermaßen. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung - unmittelbar oder mittelbar - ist mit der Wahl der grammatikalisch maskulinen Form in keiner Weise verbunden.
4. Beschwerden können außer an den Versicherer oder den betreuenden Makler auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Prämien

a)

Grunddeckungs- summe	Höherdeckung für Organe und leitend Mitarbeitende	Prämie je 1.000 Seelen
250.000 €	1.000.000 €	30 €
250.000 €	2.000.000 €	36 €
250.000 €	3.000.000 €	42 €

Mindestprämie 1.200 €

b) Exzedentendeckungssumme für die Mitglieder des obersten kirchlichen Leitungsgremiums

Für das jeweilig oberste kirchliche Leitungsgremium (Kollegium) besteht die Möglichkeit folgende Exzedentendeckungssummen zu vereinbaren:

Höherdeckung (Organe/leitend Mitarbeitende)	Exzedenten- deckungssumme auf	Prämie pauschal je Vertrag
2.000.000 €	5.000.000 €	7.500 €
2.000.000 €	10.000.000 €	9.350 €
3.000.000 €	5.000.000 €	5.000 €
3.000.000 €	10.000.000 €	6.860 €

Bei den Beiträgen handelt es sich um Festprämien unabhängig von der Anzahl der in diesem Gremium tätigen Personen.

Die Differenz zu höheren Versicherungssummen wird bis 5.000.000 € mit einer zweifachen Maximierung und über 5.000.000 € hinaus mit einer einfachen Maximierung zur Verfügung gestellt.

c) Der Prämienzuschlag für die Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 3 beträgt 40 % von der nach a) bzw. - sofern vereinbart - von der nach a) und b) ermittelten Jahresprämie. Die Vertragsmindestprämie unter Einschluss des Bausteins der „Wissentlichen Pflichtverletzung“ beläuft sich auf 2.000 €

d) Der sich jeweils errechnende Gesamtbeitrag erhöht sich um die gesetzliche Versicherungssteuer. Beiträge für höhere Versicherungssummen sind individuell abzustimmen.

Zu für den Versicherer negativ verlaufenden Verträgen kann aufgrund besonderer Vereinbarung ein höherer Beitrag vereinbart werden.

**B. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
Premium/EKD
(AVB-EVH Premium/EKD/2015)**

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die Anwendung der vorliegenden Besonderen Bedingungen setzt das Bestehen einer Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach dem Rahmenabkommen EVH EKD 2015 unter Abbedingung des Ausschlusstatbestandes der wissentlichen Pflichtverletzung für alle versicherten Personen (§ 9 Ziffer 3. EVH EKD 2015) voraus (Hauptvertrag). Die Geltung der vorliegenden Bedingungen (Ergänzungsbaustein) ist vollumfänglich von dem Bestand und Fortbestand des genannten Hauptvertrages abhängig und teilt dessen Schicksal; die separate Kündigung des Ergänzungsbausteins bleibt unabhängig davon möglich; § 16 EVH EKD 2015 gilt entsprechend.
2. Soweit in den vorliegenden Besonderen Bedingungen (AVB-EVH Premium/EKD) nichts anderes vereinbart ist, kommen die Regelungen nach dem Rahmenabkommen EVH EKD 2015 ergänzend zur Geltung; die AVB-EVH Premium/EKD gehen den Bedingungen EVH EKD 2015 vor. Dieses gilt insbesondere auch für § 5 Ziffer 1 EVH EKD 2015.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer/seinen Gliederungen (im Folgenden: Versicherungsnehmer) Vermögensschäden, die ihm durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden. Ersetzt werden überdies Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer vorsätzlich durch Vertrauenspersonen im Sinne des § 8 Ziffer 1 und 2 zugefügt werden.
2. Abweichend von § 4 Ziffer 1 EVH EKD 2015 gelten auch Personen- sowie Sachschäden und die sich aus diesen Schäden herleitenden Schäden als Vermögensschaden im Sinne der vorliegenden Bedingungen, als sie sich aus Tatbeständen nach Ziffer 1 Satz 1 ergeben. Personenschäden und die sich daraus herleitenden Schäden sind im Rahmen der vorliegenden Bedingungen jedoch nur gedeckt, soweit nicht eine anderweitige Versicherung zum Tragen kommt.
3. § 2 und § 3 Ziffer 1 - 6 EVH EKD 2015 kommen nicht zum Tragen.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für alle durch Handlungen im Sinne von § 2 Ziffer 1 verursachte Vermögensschäden,
 - 1.1. die dem Versicherungsnehmer selbst durch Vertrauenspersonen zugefügt werden;
 - 1.2. die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen Dritten unmittelbar einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer haftet;
 - 1.3. die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren bzw. Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergeben. In Abänderung von § 13 Ziffer 1.3 ist insoweit entgangener Gewinn mitversichert;
 - 1.4. die dem Versicherungsnehmer von außenstehenden Dritten durch unmittelbare und rechtswidrige Eingriffe in die elektronische Datenverarbeitung oder die Telekommunikationsanlage des Versicherungsnehmers zugefügt werden, soweit der Dritte sich dabei am Vermögen des Versicherungsnehmers bereichert hat.

Darüber hinaus werden auch folgende zielgerichtete, durch außenstehende Dritte vorsätzlich verursachte Vermögensschäden versichert, ohne dass es auf die Bereicherung des Dritten ankommt:

- Wiederherstellungskosten
- Wiederbeschaffungskosten der beschädigten Software, Daten und Dateien
- Mehrkosten

§ 13 Ziffer 1.3 kommt insoweit nicht zum Tragen;

- 1.5. die dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Ergänzungsbau- steins als Täuschungsschäden von außenstehenden Dritten durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht, sich selbst oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern, zugefügt werden; dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht.

2. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer - im Rahmen der Versicherungssumme - auch nachweislich entstandene externe Schadenermittlungs- und externe Rechtsverfolgungskosten zusammen bis zu 20 % des versicherten unmittelbaren Schadens sowie zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungs- und interne Rechtsverfolgungskosten bis zu 2 % des versicherten unmittelbaren Schadens.

Darüber hinausgehende Kosten werden ebenfalls ersetzt, sofern die kostenauslösenden Maßnahmen mit dem Versicherer vorab abgestimmt wurden.

§ 4 Geltungsbereich

Abweichend von § 7 Ziffer 1. EVH EKD 2015 besteht weltweiter Versicherungsschutz.

§ 5 Ende des Versicherungsschutzes

1. Für Vertrauenspersonen, die bereits einen Versicherungsfall im Sinne der vorliegenden Bedingungen verursacht haben, erlischt der Versicherungsschutz für zukünftige Handlungen in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer von der unerlaubten Handlung oder der Handlung nach § 2 Ziffer 1 Satz 2 Kenntnis erlangt.
2. In Ansehung des Versicherungsschutzes gilt die Eigenschaft als Vertrauensperson nach § 8 Ziffer 1 und 2 auch nach deren Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers für bis zu zwölf Monate als fortbestehend.

§ 6 Versicherungsfall

Abweichend von § 4 Ziffer 3 EVH EKD 2015 tritt der Versicherungsfall ein, sobald eine Vertrauensperson eine vorsätzliche Handlung im Sinne von § 2 Ziffer 1 begeht. Das Gleiche gilt, sobald ein in den Versicherungsschutz einbezogener außenstehender Dritter eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 2 Ziffer 1 Satz 1 begeht.

§ 7 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenstifters nachweist.
2. Kann der Versicherungsnehmer trotz seiner Ermittlungen den Täter nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, wenn sich aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein

Schaden im Sinne der §§ 2 und 3 ist.

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

Der Versicherer kann vor einer Schadenregulierung zur weiteren Aufklärung des Schadensachverhaltes auf eigene Kosten weitere Ermittlungen durchführen oder einen Sachverständigen beauftragen.

3. Bezüglich Schäden im Sinne von § 3 Ziffer 1.4 Absatz 2 wird vorausgesetzt, dass
 - der Versicherungsnehmer seine EDV-Systeme mit einem Schutz/einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen und einer Virenschutzsoftware ausgestattet hat, die auf dem technisch neuesten Stand gehalten und laufend aktualisiert werden;
 - unberechtigte Angriffe von den EDV-Systemen erkannt und protokolliert werden;
 - für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen individuelle - monatlich zu wechselnde - Passwörter eingesetzt werden;
 - Daten und jeweils der letzte Releasestand der Programme täglich gesichert/dupliziert werden, wobei Kopien der Datenträger gesondert und sicher zu verwahren sind.
4. Bei Schäden im Sinne von § 3 Ziffer 1.3 ist Voraussetzung einer Entschädigungsleistung, dass der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die betreffende Vertrauensperson dem Grunde und der Höhe nach durch ein notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung bzw. durch einen rechtskräftigen, vollstreckbaren Schultitel gegen die Vertrauensperson belegt wird. Ziffer 2 gilt insoweit nicht.

§ 8

Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind

1. alle versicherten Personen im Sinne des § 1 EVH EKD 2015;
2. Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind,
3. Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der EDV-Geräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von EDV-

Programmen (Software) betraut sind (EDV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung tätig werden.

Die Vertrauenspersonen im Sinne der vorstehenden Ziffern 2 und 3 gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesem Personenkreis verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.

§ 9 Versicherungssumme

1. Die vereinbarte Versicherungssumme steht eigenständig und ohne Rücksicht auf den Hauptvertrag 3-fach je Versicherungsjahr für
 - 1.1. sämtliche während eines Versicherungsjahres vom Versicherungsnehmer entdeckten Schäden;
 - 1.2. alle von einer Vertrauensperson während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen Personen verursachten Versicherungsfälle und
 - 1.3. alle schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen eine Tateinheit darstellen bzw. in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenabzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung zur Verfügung.
2. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann die Versicherungssumme nach der Entdeckung des Schadenfalles um den Betrag der geleisteten Entschädigung gegen anteilige Prämienzahlung wieder aufgefüllt werden. Der Versicherungsschutz steht damit für das betreffende Versicherungsjahr für neu entdeckte Schäden, sofern diese innerhalb der Vertragslaufzeit verursacht wurden, wieder in voller Höhe zur Verfügung.
3. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, die nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden.
4. Nach Beendigung des Ergänzungsbausteins entdeckte Schäden werden auf die Entschädigungsleistung des letzten Versicherungsjahres angerechnet und bis zur Ausschöpfung der Versicherungssumme ersetzt.
5. Für alle in einem Versicherungsjahr entdeckten Schäden im Sinne von § 3 Ziffer 1.3 und § 3 Ziffer 1.4 Absatz 2 sowie § 3 Ziffer 1.5 ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme jeweils auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens auf jeweils 1 Mio. €, begrenzt.

6. § 6 Ziffern 1 und 2 EVH EKD 2015 kommen nicht zur Anwendung.

§ 10 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden die im Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung.
2. Bei Schäden im Sinne des § 3 Ziffer 1.3 und § 3 Ziffer 1.4 Absatz 2 sowie § 3 Ziffer 1.5 wird die Entschädigungsleistung um die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch um 15.000 €, gekürzt.
3. § 6 Ziffer 3 EVH EKD 2015 kommt nicht zur Anwendung.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnis schriftlich anzuzeigen, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte sowie jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jeweils vor Beginn des Versicherungsjahres auf Anfrage des Versicherers die zur Prämienermittlung notwendigen Kennzahlen zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden.

§ 12 Fahrlässiges Mitwirken

1. Eine Ersatzpflicht des Versicherers nach diesem Vertrag ist nicht begründet, soweit bei der Entstehung des Schadens eine Vertrauensperson im Sinne des § 8 Ziffer 1 oder 2 fahrlässig mitgewirkt hat und der Versicherungsnehmer dafür eine Versicherungsleistung nach den Bedingungen des Hauptvertrages erlangt hat.
2. Soweit eine solche Versicherungsleistung nicht erlangt wurde, setzt die Entschädigungsleistung nach dem vorliegenden Ergänzungsbaustein nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung des Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Der Versicherer verzichtet hinsichtlich dieser Personen auf einen Regress. Ebenso verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles im Sinne des § 81 Abs. 2 VVG.

§ 13 Nicht erstattungsfähige Schäden

1. Nicht erstattet werden Vermögensschäden,
 - 1.1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsabschluss bzw. bei Einschluss dieser Personen in die Versicherung wusste, dass sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen im Sinne von § 2 Ziffer 1 Satz 1 begangen haben;
 - 1.2. die zwar während der Laufzeit des Ergänzungsbausteins verursacht wurden, jedoch erst später als fünf Jahre nach dessen Beendigung dem Versicherer angezeigt werden. § 11 Ziffer 1 bleibt unberührt;
 - 1.3. des Versicherungsnehmers bzw. im Fall des § 3 Ziffer 1.2 des geschädigten Dritten, die lediglich mittelbar verursacht werden (wie z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Zölle, Abgaben und Gebühren, Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechung), soweit nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist;
 - 1.4. von außenstehenden Dritten im Sinne § 3 Ziffer 1.5, die im Zusammenhang mit der - berechtigten oder unberechtigten - Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen und (Waren-)Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen, ganz gleichgültig, welcher Tatbestand vorliegt, sowie Schäden aus der Übernahme einer Bürgschaft und der - berechtigten oder unberechtigten - Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung oder die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht wird;
 - 1.5. die nach den Grundbedingungen der Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung versicherbar sind;
 - 1.6. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht worden sind.
2. § 9 und § 10 EVH EKD 2015 kommen nicht zur Anwendung.

§ 14

Zahlung der Entschädigung, Vertragswährung, Abtretung

1. Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen ist.

Ist die Leistungspflicht nur für Teilbeträge eines im Übrigen noch nicht aufgeklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung für diese Teilbeträge.
2. Der Versicherer leistet die Entschädigung in Euro. Bei Verlust von Fremdwährungen, Wertpapieren, Rohstoffen oder andern börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisengeldkurses (Gutschriften) oder des Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank. Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Schadeneintritts. Bei Serienschäden nach § 9 Ziffer 1.3 gilt der Tag des Eintritts des letzten feststellbaren Schadens.
3. Die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung der Entschädigung ist nur mit schriftlicher Einwilligung vom Versicherer zulässig. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälligkeit der Geldleistungen des Versicherers.

§ 15

Vorläufige Entschädigung

Der Versicherer leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne der §§ 2, 3 ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch 50.000 Euro.

Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Vertrauensschaden im Sinne von §§ 2, 3 vorliegt. Etwilige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne der einschlägigen Bedingungen dieses Ergänzungsbausteins und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Rechtsübergang

1. Die Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.
2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten geht nach Maßgabe des § 86 VVG auf den Versicherer über, soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte sowie Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie auf den Versicherer zu übertragen. Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegenüber der in Rede stehenden Vertrauensperson im Sinne des § 8 Ziffer 1 oder 2; dies gilt nicht,
 - wenn diese Vertrauensperson den Schaden absichtlich oder wissentlich herbeigeführt hat; den diesbezüglichen Nachweis kann der Versicherer nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch ein notarielles Schuldanerkenntnis dieser Vertrauensperson führenoder
 - wenn diese Vertrauensperson wegen der in Rede stehenden schadenstiftenden Handlung im Sinne des § 2 Ziffer 1 durch Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig verurteilt worden ist.
3. Der bei dem Versicherungsnehmer aufgrund der Selbstbeteiligung verbleibende Schadenersatzanspruch wird für den Fall, dass der Versicherer das Regressverfahren betreibt, bereits jetzt an den Versicherer abgetreten. Die vom Versicherer erzielten Regresserlöse werden nach Abzug etwaiger Vollstreckungs-, Gerichts- und Inkassokosten im Verhältnis der Entschädigungsleistung zur Selbstbeteiligung aufgeteilt.

§ 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Auch nach Anzeige eines schadenverursachenden Versicherungsfalles können der Versicherer und der Versicherungsnehmer den vorliegenden Ergänzungsbau-stein unabhängig vom Fortbestehen des Hauptvertrages separat kündigen.
2. Die vorstehend genannte Kündigung ist in Textform zu erklären; sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungs-pflicht zugehen.

3. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Prämien

Selbstbeteiligung (§ 10 Ziffer 1. AVB-EVH Premium EKD): 500 € im Schadenfall

Versicherungssumme	Prämie je 1.000 Seelen	Mindestprämie
100.000 €	15,00 €	600,00 €
250.000 €	22,50 €	900,00 €
500.000 €	35,00 €	1.400,00 €
1.000.000 €	52,50 €	2.100,00 €

Auf besonderen Antrag kann folgende Regelung vereinbart werden:

„Versicherungsschutz im Rahmen des Ergänzungsbausteins EVH Premium EKD besteht auch für den Fall, dass der Vertrauensschaden-Vorversicherer sich in einem Schadensfall darauf beruft, dass seine Eintrittspflicht aufgrund der abgelaufenen Nachhaftung nicht mehr besteht, zu den Konditionen (Versicherungssummen, Bedingungen etc.), die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bei diesem Vorversicherer galten, soweit die entsprechenden Versicherungssummen dieses Vorvertrages die mit dem jetzigen Versicherer jeweils vereinbarten nicht übersteigen.“

Der Einschluss dieser Regelung und die Höhe der dafür notwendigen Prämie müssen mit dem Versicherer separat und im Einzelnen verhandelt werden.